

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 21.10.2005

Nr.: 20

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 301 2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2005..... 583
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 302 Satzung der Gemeinde Zabakuck über die Straßencleaning und den Winterdienst585
 - 303 Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener..... 588
- 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

301

2. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 33 und 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 21.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.831.200		83.148.900	85.980.100
die Ausgaben	5.256.700		90.861.400	96.118.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	176.100		10.324.100	10.500.200
die Ausgaben	176.100		10.324.100	10.500.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.645.700 EUR um 854.300 EUR erhöht und damit auf 4.500.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Burg, den 20.10.2005

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2005

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 65 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in Verbindung mit §§ 95, 99 und 100 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 19.10.2005 unter dem Aktenzeichen 304.2.7-10402-LKJL-2005-NH2 wie folgt erteilt worden:

1. Die Genehmigung des in § 2 der 2. Nachtragssatzung auf 1.1000.000 Euro (in Worten: einmillionehunderttausend Euro) festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gleichlautend der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26. Mai 2005 erteilt.
2. Der in § 3 der 2. Nachtragssatzung auf 4.500.000 Euro (in Worten: viermillionenfünfhunderttausend Euro) festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist nicht genehmigungspflichtig.
3. Die Genehmigung für die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Erhöhung der Kreisumlagesätze auf jeweils 42,59 vom Hundert der Umlagegrundlagen wird gleichlautend der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 12. April 2005 erteilt.

Der 2. Nachtragshaushalts liegt nach § 65 Landkreisordnung in Verbindung mit § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 24.10.2005 bis 02.11.2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, Zimmer 110, aus.

Burg, den 20.10.2005

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

302

**Satzung der Gemeinde Zabakuck
über die Straßenreinigung und den Winterdienst**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck mit dem Ortsteil Güssow in seiner Sitzung am 29.09.2005 mit Beschluss-Nr. 256-10/05 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA, unabhängig davon ob und wie sie befestigt sind, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

1. innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA), Wege, Plätze, Rasenflächen und Rabatten,
2. außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

1. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Gehwege
2. Parkplätze, Parkstreifen und Standspuren,
3. Sicherheitsstreifen, Haltebuchten, Schrammborde und Straßenrinnen,
4. Böschungen, Rasenflächen, Rabatten, Stützmauern und die Überwege
5. sowie die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6) und
2. den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkgräben, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, noch öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten jeweils zum Wochenende und an jedem Tag vor einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfesten, Umzügen und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die an den Grundstücken angrenzenden Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor Ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich

insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

- (3) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, zu lösen und abzulagern.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (5) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich abzustumpfen.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (4) Auftauendes Eis auf den im Abs. 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 4 zu beseitigen.
- (5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Schnee- und Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (6) § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,

3. §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zabakuck, den 13.10.2005

- Dienstsiegel -

gez. U. Ehrenbrecht
Bürgermeister

303

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, mangelhafte Hausnummerierung sowie durch Benutzungseinschränkungen und störendes Verhalten.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. S. 214) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener in seiner Sitzung am 18.10.2005 für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. **Straßen:**
Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen.
Zu den Straßen gehören Buswartehallen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen, Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
2. **Fahrbahnen:**
Diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.
3. **Gehwege:**
Diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge.
4. **Radwege:**
Diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, welche nur dem Adfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

5. Gemeinsame Rad- und Gehwege:
Diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, welche dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
6. Reitwege:
Diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
7. Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren, Handwagen und Fahrzeuganhänger.
8. Anlagen:
 - a) Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grün-, Erholungs-, Sport- und Spielflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer;
 - b) alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen sowie Fernsprecheinrichtungen;
 - c) alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen;
 - d) Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Hinweiszeichen und Lichtzeitanlagen.
9. Gewässer
Alle natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder es sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen. Die Sicherheitsmaßnahmen haben durch die Gebäudeeigentümer bzw. durch die vom Eigentümer dazu Verpflichteten zu erfolgen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mind. 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen bzw. Fahrbahnen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen, Hinweis- und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern, zu betreten, zu verändern und zu beschädigen.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versehen sein. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Tierhalter oder Personen, die mit der Führung und Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt.

Bei Verunreinigungen sind Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

- (2) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster sind so zu sichern bzw. zu befestigen, dass ein Herabfallen auf Straßen und/oder Gehwege ausgeschlossen ist.
- (3) Das äußerliche Reinigen von grobem Schmutz und Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öligem Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels, sind auf den Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen und privaten Flächen verboten.
- (4) Unzulässig ist das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen.
- (5) Unzulässig ist es, auf Straßen, Wegen und in Anlagen Asche und andere windverwehbare Materialien auf offenen Fahrzeugen zu transportieren, sofern diese Materialien nicht bedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (6) Das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen auf Straßen, Wegen und in Anlagen ist verboten.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar bzw. zumutbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (BGBl. I 1968, 481) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschl. der Erholung) zu beachten:
 1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
 2. Abendruhe (werktags die Zeit von 21.00 - 22.00 Uhr)
 3. Nachtruhe (werktags die Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr)
- (3) Während der Ruhezeiten ist es verboten, die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich zu stören.
Zu den Störungen zählen insbesondere auch:
 1. Der Betrieb von motorgetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.);
 2. der Betrieb von Rasenmähern;
 3. der Betrieb von sonstigen motorgetriebenen Garten- und Sportplatzpflegegeräten;
 4. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern;
 5. das Hämmern und Holzhacken.
- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht:
 1. für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebieten.
- (6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätzen keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben; insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

- (7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (8) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten; das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).
- (9) Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt (FeiertG LSA vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 356), in der zurzeit geltenden Fassung, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten unzulässig sind, bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben das Bundes-Immissionsschutzgesetz – BimSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Sie sind so zu halten, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang anhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier
1. Personen oder andere Tiere anspringt, anfällt oder beißt;
 2. auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder diese beschädigt.
- (3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie in öffentlichen Bereichen nur angeleint geführt werden dürfen.
Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder Aufsichtsperson müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen.
Unberührt bleibt die Verpflichtung, bösartigen Hunden gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) einen Maulkorb anzulegen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, für Blindenhunde sowie für Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern, einschließlich Flämmen, ist verboten.
Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen.
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft.
Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten.
Die Bestimmungen des § 8 des Feld- und Flurordnungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – FFOG LSA – vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), in der derzeit geltenden Fassung, und der §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 02 vom 25. Januar 2002) bleiben unberührt
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene kompetente Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Bei extremen Windverhältnissen und/oder nach Auslösung der Waldbrandwarnstufe 4 sind offene Feuer gänzlich verboten.

- (4) Das Betreiben aller Feuerarten im Freien darf keine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen.
- (5) Bei Feuern am Waldrand ist entsprechend der Größe des Feuers ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m einzuhalten und die Forstanlieger sind zu informieren.

§ 7 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft ist solange verboten, bis eine Freigabe durch die Verwaltungsgemeinschaft ortsüblich bekannt gegeben wird.
- (2) Es ist verboten,
1. die Eisflächen von Gewässern mit Fahrzeugen zu befahren;
 2. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen;
 3. die Eisflächen von Gewässern durch Steine, Aschen u. a. zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden.
Wer die Eisdecke in Ausübung der vorgenannten Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 8 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzten Nummer zu versehen, diese zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden.
Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden.
Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen zu belassen.
Die alte Nummer ist so rot zu durchkreuzen, so dass sie noch lesbar ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
1. Wenn der Hauseingang an der Vorderseite liegt, neben oder über dem Hauseingang.
 2. Wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke.
 3. Wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen Gebäudeseite als der der bestimmungsmäßigen Straße zugewandten Gebäudeseite liegt, an der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt und die von der bestimmungsmäßigen Straße aus sichtbar ist.
 4. Bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen.
 5. Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verwaltungsgemeinschaft unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der Anliegergrundstücke des Privatweges ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges in die Straße anzubringen.

§ 9 Benutzungseinschränkungen / Störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen.
Hierzu zählen insbesondere:
1. trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen;

2. die Benutzung der Straßen und öffentliche Anlagen als Lager- oder Schlafplatz;
3. aggressives Betteln, z. B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen;
4. Verrichten der Notdurft.

(2) In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 10 Ausnahmen

Die Verwaltungsgemeinschaft kann in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmeerlaubnis kann erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich dieser Verordnung durch die beantragte Ausnahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken unter einer Höhe von 2,50 m über den Erdboden anbringt;
3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen, Hinweis- und Straßennamenschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagen und Anlagenteile sowie Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert, betritt, verändert oder beschädigt;
5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen nicht hinreichend abdeckt oder diese beim Öffnen nicht absperrt oder bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet;
6. § 3 Abs. 1 zulässt, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen sowie seiner Säuberungspflicht nicht nachkommt;
7. § 3 Abs. 2 Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster nicht so sichert oder befestigt, dass diese auf Gehwege und/oder Straßen herabfallen können.
8. § 3 Abs. 3 Kraftfahrzeuge auf Straßen, Anlagen und anderen unbefestigten öffentlichen und privaten Flächen äußerlich von grobem Schmutz reinigt, diese wäscht oder Motoren, die Unterseite von Fahrzeugen oder sonstige ölige Gegenstände absprüht sowie Ölwechsel vornimmt;
9. § 3 Abs. 4 Teppiche, Kleider, Polster, Betten und ähnliche Gegenstände innerhalb geschlossener Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin ausklopft oder -schüttelt, sofern diese weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
10. § 3 Abs. 5 Asche oder andere verwehbare Materialien offen oder ohne diese zu bedecken oder diese in nicht geschlossene Behältnisse verfüllt, transportiert;
11. § 3 Abs. 6 Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche Gegenstände auf Straßen, Wegen und Anlagen wegwirft oder zurücklässt;

12. § 4 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar bzw. zumutbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden;
13. § 4 Abs. 3 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt;
14. § 4 Abs. 6 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt;
15. § 4 Abs. 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
16. § 4 Abs. 8 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb gebraucht;
17. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere die Allgemeinheit gefährden und durch lang anhaltendes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören; und wer Tiere nicht so hält, dass niemand durch die Immissionen, die durch sie hervorgerufen werden, mehr als nur geringfügig belästigt wird;
18. § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder diese beschädigen und Personen oder andere Tiere anspringen, anfallen oder beißen;
19. § 5 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt, als Halter oder Aufsichtsperson nicht von der körperlichen Konstitution her in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und/oder eine Leine verwendet, welche für diese Aufgabe nicht geeignet ist und/oder in Zweifelsfällen dem Hund keinen Maulkorb anlegt.
20. § 5 Abs. 5 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt;
21. § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt oder flämmt;
22. § 6 Abs. 2 Feuer im Freien nicht beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht;
23. § 6 Abs. 3 Feuer trotz extremer Windverhältnisse und/oder nach Auslösung der Waldbrandwarnstufe 4 anlegt;
24. § 6 Abs. 4 Feuer betreibt, die eine Gefährdung, Behinderung oder Beeinträchtigung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie der Anlieger verursachen;
25. § 6 Abs. 5 einen Sicherheitsabstand von mind. 30 m zum Waldrand nicht einhält und/oder die Forstanlieger nicht informiert;
26. § 7 Abs. 1 die Eisflächen von Gewässern an nicht freigegebenen Stellen betritt;
27. § 7 Abs. 2 die Eisflächen von Gewässern mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt, Eis entnimmt oder die Eisflächen von Gewässern mit Steinen, Aschen u. a. verunreinigt;
28. § 7 Abs. 3 die Eisdecke zu anderen Zwecken als der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufbricht; ferner wer aufgebroschene Gefahrenstellen nicht deutlich sichtbar kennzeichnet;
29. § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstig Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der von der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzten Nummer versieht, diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;
30. § 8 Abs. 2 bis 5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist;

31. § 9 Abs. 1 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch sein Verhalten andere gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt.
- 32 § 9 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt bzw. darin übernachtet.
33. § 10 Satz 3 mit Ausnahmeerlaubnissen verbundene Auflagen nicht einhält und/oder Bedingungen nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow vom 30.04.2003 und der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener vom 16.11.2004 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Genthin, den 19.10.2005

gez. Bothe
Vorsitzender des
Gemeinschaftsausschusses

-Siegel-

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkjl.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkjl.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.